

Merkblatt Steuern

Im Kanton Bern ist es zulässig, behinderungsbedingte Kosten vom steuerbaren Einkommen in Abzug zu bringen. Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit gelten die Kosten der Buchegg als "behinderungsbedingt" und können zu einem grossen Teil vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Dadurch kann eine erhebliche Steuerersparnis erzielt werden.

Voraussetzungen für den Abzug der Kosten der Buchegg

Das Berner Steuerrecht erlaubt den Abzug von sogenannten „behinderungsbedingten Kosten“. Nach den einschlägigen Richtlinien gilt als „behindert“ und ist somit abzugsberechtigt, wer in Pflegestufe 4 oder höher eingereicht ist. Bewohnerinnen und Bewohner der Buchegg können somit grundsätzlich diesen Steuerabzug beanspruchen, wenn sie in Pflegestufe 4 oder höher eingereicht sind.

Umfang des Abzuges

Abgezogen werden, können grundsätzlich die gesamten Heimkosten abzüglich einer Pauschale für Lebenshaltungskosten von CHF 20'000 bei alleinstehenden Bewohnern bzw. CHF 30'000 bei Ehepaaren.

Betragen die gesamten Heimkosten zum Beispiel CHF 100'000.00 pro Jahr, so können CHF 80'000.00 (bei Alleinstehenden) bzw. CHF 70'000.00 (bei Verheirateten) vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden. Die geschuldete Steuer reduziert sich dadurch (je nach Höhe des steuerbaren Einkommens) um rund CHF 20'000.00 – CHF 25'000.00.

Von diesem Abzug unabhängig kann bei gegebenen Voraussetzungen der Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend gemacht werden.

Geltendmachung des Abzuges

Der Abzug muss in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Auf Formular 5 der Steuererklärung befindet sich unter Ziffer 5.5 ein Feld, in dem die Kosten der Buchegg abgezogen werden können. Soweit der Abzug trotz gegebener Voraussetzungen bisher nicht gemacht wurde, kann dies bis zur Rechtskraft der Veranlagung nachgeholt werden.

Der Steuererklärung muss eine Bescheinigung (beiliegend) der Kosten sowie der Pflegestufe beigelegt werden. Die Stiftung Alters- und Pflegeheim Buchegg legt der Januarrechnung jeweils die für die Geltendmachung des Abzuges nötige Bescheinigung bei. Weitere Informationen können der Wegleitung zur Steuererklärung, Ziffer 5.5 entnommen werden.

Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit gemäss Art. 41 StG / Ergänzungsleistungen

Kantonssteuer

Wenn im Zeitpunkt der Veranlagung bereits sicher feststeht, dass die Voraussetzungen für einen ganzen Steuererlass erfüllt sind, kann das steuerbare Einkommen durch einen besonderen Abzug auf Null gesetzt werden.

Der besondere Abzug ist zulässig bei rentenberechtigten Personen, die voraussichtlich dauerhaft in einem Pflege- oder Krankenhaus oder in der Pflegeabteilung eines Altersheims leben, sofern

- die gesamten Einkünfte nach Abzug der Heimkosten weniger als 4'728 Franken betragen, und
- das in der Steuererklärung ausgewiesene Vermögen bei Alleinstehenden weniger als 37'500 Franken und bei Verheirateten weniger als 60'000 Franken beträgt.

Zu den gesamten Einkünften zählen auch die steuerfreien Einkünfte (Ergänzungsleistungen). Der besondere Abzug ist ausgeschlossen, wenn Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken vorliegt.

Der vollständig ausgefüllte Antrag auf Veranlagung nach Art. 41 StG ist zusammen mit den Formularen 1 bis 5 der Steuererklärung beim Steuerbüro der Wohnsitzgemeinde einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die zuständige Gemeinde prüft die Berechtigung zum Abzug und stellt bei der kantonalen Steuerverwaltung Antrag. Die Gewährung des Abzugs gilt auch für die Folgejahre, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gemäss der jährlich einzureichenden Steuererklärung unverändert bleiben.

Dauer der Gültigkeit: Wird der Abzug nach Art. 41 StG gewährt, muss in den folgenden Steuerjahren kein Gesuchsformular mehr ausgefüllt werden. Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung (Formulare 1 bis 5) ist trotz Abzug nach Art. 41 StG jedes Jahr fristgerecht einzureichen.

Im Rahmen der Veranlagung ist die Anfechtung ausgeschlossen.

Bundessteuer

Kein besonderer Abzug möglich. Die Einkommenssteuer ist erst ab einem steuerbaren Einkommen von CHF 17'800.- (Alleinstehende) bzw. CHF 30'800.- (Verheiratete) geschuldet.

Muri bei Bern, Februar 2018